

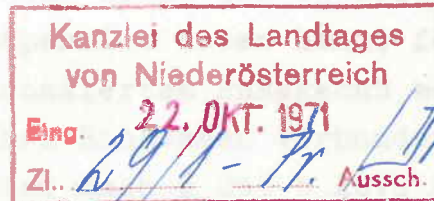


REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 55.021-2b/71

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 15. Juli 1971, mit dem  
die Dienstpragmatik der Landes-  
beamten 1966 geändert wird

Zu GZ 29 ex 1971  
vom 15. Juli 1971



Wll 25/10.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 1971 beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes 1920 erforderliche Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 15. Juli 1971, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 geändert wird, zu versagen.

B e g r ü n d u n g

Die lit. f des § 24 Abs. 2, die durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß neu geschaffen wird, erweckt pensionsrechtspolitische Bedenken. Die Auswirkungen einer dem neuen § 24 Abs. 2 lit. f der niederösterreichischen Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 entsprechenden Bestimmung im Bereich des Dienstrechtes der Bundesbeamten wären nicht vertretbar. Diese Auswirkungen im Bereich des Bundes bestünden in einem erheblichen Ansteigen des Pensionsaufwandes und in einer gerade in der heutigen Zeit nicht vertretbaren Verstärkung des Personalmangels.

Ergänzend sei bemerkt, daß der § 253 b Abs. 2 lit. b ASVG auf einer völlig anders gearteten Situation aufbaut als der durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß neu geschaffene § 24 Abs. 2 lit. f, weil der Beamte bereits mit 55 Lebens-

jahren den Anspruch auf vollen Ruhegenuß erreichen kann, während der Anwärter auf eine Pension nach dem ASVG zufolge der Regelung des § 261 Abs. 5 ASVG mit 55 Lebensjahren noch nicht den Anspruch auf die für ihn in Betracht kommende Höchstpension haben kann, ferner, weil der Beamte den Anspruch auf ungeschmälernten Ruhegenuß behält, selbst wenn er eine mit einem erheblichen Einkommen verbundene Erwerbstätigkeit ausübt, der Frühpensionist nach § 253 b ASVG hingegen mit dem Tag, an dem er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, seinen Anspruch auf Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit verliert.

Zusätzliche Bemerkungen:

1. Der durch den Art. I Z 28 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses neu gefaßte § 43 Abs. 1 greift im Hinblick auf den Rechtssatz des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1478/1932, BGBl. Nr. 1/1933, in den im Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" konstituierten Kompetenzbereich des Bundes ein. Wenn die Bundesregierung im Hinblick auf den Art. VIII des mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. August 1971, GZ 53.454-2a/71, versendeten Entwurfes einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1971 trotzdem die Zustimmung zur Kundmachung des vorliegenden nach § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes 1920 zu behandelnden Gesetzesbeschlusses erteilt, sei doch ausdrücklich auf die ernststen verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen, die gegen den neuen § 43 Abs. 1 der NÖ Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 bestehen, solange keine dem Art. VIII des erwähnten Entwurfes einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1971 entsprechende Verfassungsnorm erlassen worden und in Kraft getreten ist.

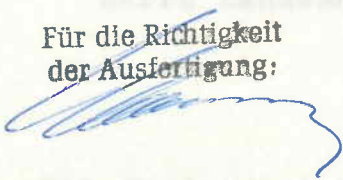
2. Die Bundesregierung geht davon aus, daß in den den Bezirksfürsorgeverbänden auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Gemeindeverbandsbediensteten zukommenden eigenen Wirkungsbereich durch den neugefaßten § 29 Abs. 2 nicht eingegriffen wird, weil diese neue Bestimmung lediglich eine Verpflichtung der Landesbeamten festlegt, ohne Regelungen zu treffen, deren Anwendung der Bestellung von Gemeindeverbandsbediensteten und der Ausübung der Diensthoheit über diese Bediensteten gleichkommt. Die Bestellung von Gemeinde-

verbandsbediensteten und die Ausübung der Diensthoheit über diese Bediensteten fallen - analog zum Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG - unter Art. 118 Abs. 2 B-VG.

3. In dienstrechtspolitischer Hinsicht ist zu bedauern, daß die Kluft, die zwischen dem Dienstrecht der Bundesangestellten und dem Dienstrecht der NÖ Landesbeamten besteht, durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß vertieft wird.

21. Oktober 1971  
Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Amf der NÖ. Landesregierung** *Landtagskz*  
Einlaufstelle

22. OKT. 1971

~~Bearb.: Beilagen  
Stempel.~~

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef R o b l ,
  - ✓ den Klub der Ö V P ,
  - ✓ den Klub der S P Ö ,
  - ✓ die Abteilung I/P - Herrn Personalvorstand
  - ✓ Votr.Hofrat Dr.Karl K l e i n ,
  - ✓ die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,
- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 22. Oktober 1971

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*J. Schmid*  
Fachoberinspektor.